jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/7/9 4Ob76/91, 4Ob304/97b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1991

Norm

UrhG §11 Abs2
ZPO §14 C

Rechtssatz

Stützen die in gesellschaftsrechtlichem Zusammenhang (Mutter - Tochtergesellschaft oder Schwestergesellschaften) stehenden Klägerinnen ihre Abwehransprüche auf einen (gemeinsamen?) urheberrechtlichen Schutz sogenannter "Displayformen", macht dies aus ihnen noch keine einheitliche Streitpartei, zumal nach österreichischem Urheberrecht gemäß § 11 Abs 2 UrhG jeder Miturheber für sich berechtigt ist, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 76/91
  Entscheidungstext OGH 09.07.1991 4 Ob 76/91
  Veröff: RZ 1993/69 S 179
- 4 Ob 304/97b
  Entscheidungstext OGH 28.10.1997 4 Ob 304/97b
  Vgl auch; Beisatz: Nach § 11 Abs 2 UrhG ist jeder Miturheber für sich berechtigt, Verletzungen des Urheberrechts gerichtlich zu verfolgen. Zu einer Änderung oder Verwertung des Werkes bedarf es des Einverständnisses aller Miturheber. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0035635

Dokumentnummer

JJR_19910709_OGH0002_0040OB00076_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at